II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. August 1979

über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen

(79/691/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (1), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 beschließt der Rat, welche Mitgliedstaaten die in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 müssen die hierfür in Frage kommenden Mitgliedstaaten sich effektiv und uneingeschränkt an den Einrichtungen des Europäischen Währungssystems beteiligen und als weniger wohlhabend anzusehen sein.

Diese beiden Bedingungen werden von Irland und der Italienischen Republik erfüllt —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Irland und die Italienische Republik können die in der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Geschehen zu Brüssel am 3. August 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.